

Verfassung

Kinderhaus Blauer Elefant

Itzehoe



## **Präambel**

- (1) Vom 29.09. bis 01.10.2016 trat im Kinderhaus Blauer Elefant, Markt 16 in Itzehoe, das pädagogische Team als Verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die pädagogischen Fachkräfte verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns. Partizipation ist Grundstein gelingender Demokratiebildung und gelebter Kinderschutz.

## **Abschnitt 1: Verfassungsorgane**

### **§ 1 Verfassungsorgane**

- (1) Verfassungsorgane des Kinderhaus Blauer Elefant sind die „Vollversammlung“, der „Elefanten-Haus Rat“, der „Etagenrat“ und die „Gruppenkonferenzen“

### **§ 2 Die Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung tagt nach Bedarf. Sie setzt sich aus allen anwesenden Kindern und pädagogischen Fachkräften zusammen. Nach Bedarf werden Dritte wie Eltern, Küchenpersonal, Hausmeister, Experten, Trägervertreter, Stadtvertreter, Presse, etc. eingeladen.
- (2) Die Vollversammlung kann durch den Elefanten-Haus-Rat oder die Dienstversammlung der pädagogischen Fachkräfte einberufen werden.
- (3) Im Rahmen der Vollversammlung können Themen, Wünsche, Ideen und Beschwerden, die alle betreffen behandelt werden und ggf. Abstimmungen stattfinden.
- (4) Die Vollversammlung wird durch die Leitung moderiert. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden im Dialog mit allen Anwesenden mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift (visualisiertes Protokoll) festgehalten. Die Protokolle werden im Kinderhaus veröffentlicht (zum Beispiel auf einer Infotafel) und später in einem Ordner für Kinder, Eltern, Mitarbeiter/innen zugänglich archiviert.

### **§ 3 Der Elefanten-Haus-Rat**

- (1) Der Elefanten-Haus Rat tagt mindestens einmal monatlich im Leitungsbüro, nach Bedarf öfters. Angestrebt wird ein 14-tägiger Rhythmus. Der Elefanten-Haus-Rat tagt donnerstags jeweils mindestens für die Dauer von 30 Minuten in der Zeit von 13.30-14.00.

- (2) Der Elefanten-Haus-Rat setzt sich aus jeweils 2 Vertreter\_innen der Gruppen und 2 pädagogischen Fachkräften (Leitung & eine weitere päd. Fachkraft) zusammen. Der Elefanten-Haus-Rat lädt bei Bedarf Dritte wie Eltern, Experten, Bürgermeister(in), Küchenpersonal, Hausmeister, den Trägerverein, Presse etc. ein. Einladungen werden auch auf Ersuchen Dritter genehmigt und ausgesprochen. Dritte haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Elefanten-Haus-Rat behandelt Themen, Wünsche, Idee und Beschwerden. Alle Kinder und pädagogischen Fachkräfte können jederzeit Themen und Ideen in den Elefanten-Haus-Rat einbringen, die dort behandelt und entschieden werden sollen.
- (4) Der Elefanten-Haus-Rat ordnet die eingebrachten Themen und Ideen und entscheidet gegebenenfalls unmittelbar im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über die Angelegenheiten, die das ganze Kinderhaus betreffen. Der Elefanten-Haus-Rat bittet gegebenenfalls den Etagenrat oder die Gruppenkonferenzen, die einzelne Themen und Ideen aus dem Elefanten-Haus-Rat zu bearbeiten und zu entscheiden oder eine Entscheidung für den Elefanten-Haus-Rat vorzubereiten.
- (5) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (6) Der Elefanten-Haus-Rat wird durch die Leitung als feste und dauerhafte Vertreterin der pädagogischen Fachkräfte moderiert. Ein Kind kann auf Wunsch Co-Moderator/in werden. Die Protokollführung erfolgt anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls, das von einer zweiten pädagogischen Fachkraft als Protokollführer\_in, nach Wunsch zusammen mit einem Kind, geführt wird. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden im Dialog mit allen Anwesenden mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden im Kinderhaus veröffentlicht (zum Beispiel auf einer Infotafel) und später in einem Ordner für Kinder, Eltern, Mitarbeiter/innen zugänglich archiviert.
- (7) Der Elefanten-Haus-Rat kann bei Bedarf weitere Ausschüsse für besondere Aufgaben oder Projekte einsetzen.

#### **§ 4 Der Etagenrat**

- (1) Der Etagenrat tagt mindestens einmal im Monat auf der jeweiligen Etage (Krippe/Elementar). Angestrebt wird ein 14-tägiger Rhythmus. Der Etagenrat des Hortes tagt nach Bedarf. Der Etagenrat setzt sich aus 2 Vertreter\_innen der Gruppen der jeweiligen Etage und min. einer pädagogischen Fachkraft zusammen. Der Etagenrat lädt bei Bedarf Dritte wie Eltern, Experten, Bürgermeister(in), Küchenpersonal, Hausmeister, den Trägerverein, Presse etc. ein. Einladungen werden auch auf Ersuchen Dritter genehmigt und ausgesprochen. Dritte haben kein Stimmrecht.

- (2) Der Etagenrat bearbeitet Themen, Wünsche, Ideen, Projekte, Beschwerden der jeweiligen Etage.
- (3) Der Etagenrat informiert den Elefanten-Haus-Rat über Entscheidungen, die er getroffen hat.
- (4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (5) Der Etagenrat wird moderiert durch eine pädagogische Mitarbeiter/in und nach Möglichkeit einem Kind.
- (6) Die Ergebnisse des Etagenrats werden mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert (visualisiertes Protokoll) und werden eine Zeit lang öffentlich ausgehängt und später in einem Ordner für Kinder, Eltern, Mitarbeiter/innen zugänglich archiviert.

## **§ 5 Gruppenkonferenzen**

- (1) Die Gruppenkonferenzen finden mindestens einmal wöchentlich in den jeweiligen Gruppen statt.
- (2) Im Rahmen der Gruppenkonferenzen werden 2 Gruppenvertreter\_innen (in der Krippe ein Kind und eine päd. Fachkraft als Krippenflüsterer) für die Dauer eines halben Jahres gewählt. Die Gruppenvertreter\_innen vertreten die Interessen ihrer Gruppe im Etagenrat und im Elefanten-Haus-Rat. Die gewählten Vertreter\_innen haben jederzeit das Recht von ihrem Posten zurückzutreten. Im Falle eines Rücktrittes wird ein neuer/ einer neue Vertreter\_in für die verbleibende Dauer gewählt. Die Gruppenvertreter\_innen können auf Wunsch durch eine pädagogische Fachkraft als Unterstützung zu Sitzungen begleitet werden.
- (3) Die gewählten Gruppenvertreter\_innen können mit Zustimmung der jeweiligen Kinder bzw. Gruppe, ein von den Kindern vorgebrachtes Thema dem Elefanten-Haus-Rat, dem Etagenrat oder der Dienstversammlung der pädagogischen Fachkräfte vorlegen.
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte führen im Dialog mit den Kindern ein visualisiertes Protokoll über die vorgebrachten Anliegen (Ideen-Wünsche-Bedürfnisse-Sorgen-Beschwerden).
- (5) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

## **Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche**

### **§ 6 Spielen und Selbstbestimmung**

- (1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, was, womit und mit wem es in der Gruppe spielen möchte.

- (2) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden wie lange es im Rahmen der zeitlichen Tagesstrukturen spielen möchte.
- (3) Die Kinder dürfen im Rahmen der, von den pädagogischen Fachkräften zur Verfügung gestellten Räumen, selbst entscheiden wo sie spielen.
- (4) Die Kinder dürfen in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften über Besuche in den anderen Gruppen mitentscheiden.
- (5) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, den Kindern aus Gründen der Sicherheit das Spielen und den Umgang mit Materialien und Spielsachen zu verbieten.
- (6) Die Kinder haben nicht das Recht, mit „echten“ bzw. realistischen Waffen zu spielen. Bei selbstgebauten Waffen und Wasserpistolen werden gemeinsam mit den Kindern Regeln ausgehandelt.
- (7) Die Kinder haben nicht das Recht Bildschirmgeräte in den Krippen und Kita-Bereich mitzubringen.
- (8) Die Kinder im Hortbereich haben das Recht über das Mitbringen und den Gebrauch von Bildschirmgeräten im Hortbereich mitzuentcheiden und gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften entsprechende Regeln auszuhandeln.

## **§ 7 Angebote / Aktivitäten**

- (1) Die Kinder haben das Recht über die Teilnahme an Angeboten selbst zu entscheiden.
- (2) Die Kinder haben das Recht bei der Gestaltung und den Inhalten von Angeboten mit zu entscheiden
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich für Themen und Interessen der Kinder sensibel zu sein und diese aufzugreifen und zu begleiten.
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich Recht vor, einzelne Angebote zu setzen.

## **§ 8 Hausaufgaben**

- (1) Die Kinder haben das Recht, mit zu entscheiden, wo, in welchem Umfang und wie lange sie im Rahmen der Hortbetreuung ihre Hausaufgaben erledigen.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, die Möglichkeit zur Erledigung der Hausaufgaben in Form eines Raumes mit entsprechendem Mobiliar anzubieten.
- (3) Außerdem bieten die päd. Fachkräfte zu festgelegten Zeiten eine verlässliche Begleitung bzw. Unterstützung an.

## **§ 9 Ausflüge**

- (1) Die Kinder haben das Recht über Ziele und Inhalte der Ausflüge mitzubestimmen.
- (2) Über die eigene Teilnahme an Ausflügen entscheidet jedes Kind selbst. Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, den Wünschen der Kinder zu entsprechen soweit es die personellen Gegebenheiten zulassen.

## § 10 Mahlzeiten

- (1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel es isst und trinkt, sofern keine medizinischen Indikationen und keine religiös oder ethisch begründeten Einschränkungen vorliegen und für alle Kinder (z.B. Mittagessen, Büfett) genug da ist. Das schließt das Recht ein, selbst zu bestimmen, ob und was es probieren möchte.
- (2) Die Kinder haben das Recht, bei der Auswahl des Mittagessens angehört zu werden und Wünsche dazu äußern zu können. Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich den Kindern die Möglichkeit der Reflexion der Essensangebote sowie die Mitgestaltung zu ermöglichen.
- (3) Die Kinder haben das Recht sich ihr Essen selbstständig aufzufüllen. Eine Ausnahme stellt aus organisatorischen Gründen hier die erste Portion der Krippenkinder dar. Hier behalten sich die pädagogischen Fachkräfte das Recht vor den Kindern, in Rücksprache darüber was sie essen möchten, die erste Portion aufzufüllen.
- (4) Die Kinder haben nicht das Recht mitzubestimmen, wo sie die Mahlzeiten einnehmen können.
- (5) Die Kinder haben nicht das Recht über die Zeiten des Mittagessens und des Zeitrahmens des Frühstücks sowie des Nachmittagssnacks an dem alle teilnehmen sollen, mitzubestimmen. Wann und ob es innerhalb der Essenszeiten essen will, bestimmt jedes Kind selbst. Den Kindern wird auch außerhalb der Essenszeiten die Möglichkeit gegeben zu Essen, wenn sie Hunger äußern.
- (6) Die Kinder haben das Recht über die Tischregeln und die Essenskultur mitzuentcheiden. Dieses Recht umfasst auch das Recht selbst zu entscheiden, neben wem sie sitzen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor, den Kindern nach Regelverstößen das Recht auf Satz 2 vorübergehend zu entziehen. Sie haben auch das Recht auf die Einhaltung der Tischregeln und Essenskultur zu bestehen.
- (7) Zu den Tischregeln gehört, dass die Kinder erlernen, mit Messer und Gabel zu essen und dies auch nutzen. Die Kinder haben aber das Recht, das Essen, das zum Essen mit den Händen geeignet ist, mit den Händen zu essen.
- (8) Die Kinder der Elementargruppen haben nicht das Recht, zu entscheiden, wann sie den Tisch verlassen. Dies sollte dann sein, wenn möglichst alle Kinder des Tisches fertig gegessen haben.
- (9) Die pädagogischen Fachkräfte entscheiden darüber, welche Dienste es gibt und wie sie erledigt werden. Die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften dazu angehalten ihren Essensplatz selbstständig aufzuräumen. Die Hortkinder wischen auch den Tisch.
- (10) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden ob sie einen Dienst übernehmen wollen.

## **§ 11 Kleidung**

- (1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, wie es sich in den Innenräumen des Kinderhauses kleidet.
- (2) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden wie es sich im Außenbereich des Kinderhauses kleidet. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich vor, dieses Recht zeitweilig ein zuschränken wenn nicht genug Wechselwäsche vorhanden ist oder die personellen Gegebenheiten eine ggf. notwendige Begleitung beim Umziehen nicht zulässt.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen:
  1. dass die Kinder zumindest einen Slip tragen.
  2. dass im Innenbereich keine Straßenschuhe getragen werden dürfen.
  3. dass im Essensraum Hausschuhe getragen werden müssen.
  4. dass und wann die Kinder Sonnenschutz tragen.
  5. dass sie bestimmen können, was jedes Kind bei Ausflügen mitnehmen soll.

## **§ 12 Schlafen**

- (1) Die Kinder haben das Recht, zu schlafen, wenn sie müde sind.
- (2) Die Krippenkinder haben ebenfalls das Recht, im Krippenbereich zu schlafen, wo sie möchten. Die Elementarkinder, die noch einen Mittagschlaf machen, haben dieses Recht nur im Schlafräum der Krippengruppen.
- (3) Die Kinder haben das Recht, mitzuentcheiden, wie lange sie schlafen. Die Schlafdauer richtet sich an den Bedürfnissen des Kindes sowie den Vereinbarungen der Betreuungszeit und den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Familien nach Absprache aus.

## **§ 13 Hygiene**

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich das Recht vor:
  1. vor dem Essen, nach dem Aufenthalt im Außenbereich und nach dem Toilettengang, sowie bei Verschmutzung auf das Waschen der Hände zu bestehen.
  2. auf das Naseputzen zu bestehen
- (2) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden wer ihm die Nase putzt.
- (3) Jedes Kind hat das Recht mit zu entscheiden wann, wie und von wem es gewickelt werden möchte.
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass und wann ein Kind gewickelt wird, wenn dem Kind gesundheitliche Gefahren durch das „nicht wickeln“ drohen.
- (5) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden ob und wann es „windelfrei“ sein will und die Toilette nutzt.
- (6) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden wann es zur Toilette geht.
- (7) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden ob es Zähne putzen will

- (8) Die pädagogischen Fachkräfte im Krippen- und Kitabereich verpflichten sich, den Kindern regelmäßig ein angemessenes Angebot der Aufklärung und der Durchführung für richtige Zahnhygiene anzubieten.
- (9) Die Kinder und päd. Fachkräfte haben nicht das Recht, in den Gruppenräumen Straßenschuhe zu tragen. Dies gilt auch für alle anderen (Eltern, Besucher, ect.).

#### **§ 14 Kreis**

- (1) In regelmäßig stattfindenden Kreisen haben die Kinder das Recht, die Spiele und Lieder mitauszusuchen.
- (2) In der Krippe haben die Kinder die Möglichkeit anhand von Symbolen (Kärtchen oder Gegenstände) die Spiele und Lieder auszusuchen
- (3) Im Elementarbereich werden die Spiele und Lieder vorgestellt und die Kinder stimmen mit Handzeichen ab.
- (4) Die Krippenkinder haben nicht das Recht, selbst zu bestimmen, ob sie am Kreis teilnehmen möchten
- (5) Im Elementarbereich haben die Kinder das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie teilnehmen möchten. Wenn die Kinder sich gegen eine Teilnahme entscheiden, haben sie nicht das Recht, die anderen Kinder dabei zu stören. Zudem haben die Kinder das Recht, am Kreis aktiv oder passiv teilzunehmen.

#### **§ 15 Feste und Feiern**

- (1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob, welche und wie sie Feste feiern möchten.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich vor, die Rahmenbedingungen mitzuentcheiden.

#### **§ 16 Anschaffungen**

- (1) Die Kinder haben das Recht, bei allen Anschaffungen, die die Gruppe betreffen, mitzuentcheiden. Weiterhin haben die Kinder das Recht, einmal jährlich über eine von den pädagogischen Fachkräften zu ermittelnde Summe frei zu verfügen.
- (2) Anschaffungen von grundlegenden Bastelmaterialien liegt in der Entscheidung des pädagogischen Fachpersonals.

#### **§ 17 Tagesablauf**

- (1) Die Kinder haben das Recht, den Tagesablauf im Rahmen der strukturellen Vorgaben mitzubestimmen.



## **§ 18 Grundregeln des Miteinanders**

- (1) Die Kinder haben das Recht über die Regeln des Zusammenlebens in der Kita sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen mitzuentcheiden.
- (2) Letzteres gilt auch, wenn pädagogische Fachkräfte einer Regelverletzung bezichtigt werden.

## **§ 19 Sicherheit**

- (1) Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Fachkräfte für die Kinder nicht übersehbare Gefahren für Körper und Psyche drohen.
- (2) Die Kinder haben nicht das Recht über Fragen der gesetzlichen Sicherheitsauflagen in Bereichen wie Brandschutz, Straßenverkehr etc. mitzuentcheiden.
- (3) Kinder dürfen nicht mitentscheiden wie sie das Klettergerüst auf dem Außenspielplatz nutzen.
- (4) Die Krippenkinder entscheiden selbst, ob sie im Turm des Klettergerüsts bis zur Rutschebene klettern, solange sie von einer pädagogischen Fachkraft dabei begleitet/unterstützt werden können.
- (5) Die Krippenkinder dürfen selbstentscheiden wie hoch sie im Kletternetz klettern, aber nur bis zu der Höhe, in der eine pädagogische Fachkraft helfend eingreifen kann.
- (6) Die Elementarkinder haben nicht das Recht vom Turm zu springen.
- (7) Den Kindern wird von den pädagogischen Fachkräften ein Informations- und Anhörungsrechts bei der Umsetzung von geltenden Sicherheitsregeln eingeräumt.

## **§ 20 Raumgestaltung**

- (1) Die Kinder haben das Recht über die Gestaltung der Innenräume wie Möbelanordnung, Dekoration und das jeweilige Angebot des vorhandenen Spielzeugs mitzuentcheiden.
- (2) Die Kinder haben das Recht, im Rahmen der organisatorisch und finanziell möglichen Rahmenbedingungen über die Gestaltung des Kinderhausspielplatzbereiches mitzuentcheiden.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor die organisatorischen Rahmenbedingungen festzulegen.
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor über die Funktionen von Räumen zu bestimmen.

## **§ 21 Personal**

- (1) Die Kinder haben ein Anhörungsrecht bei Neueinstellung. Die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften nach der Hospitationen von Bewerber\_innen nach ihrer Meinung und ihren Eindrücken gefragt. Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich die Wünsche und Meinungen der Kinder bei der Einstellung auf die Möglichkeit der Umsetzung hin zu überprüfen.
- (2) Die Kinder werden über die jeweilige Entscheidung zeitnah informiert.

- (3) Die Kinder haben nicht das Recht bei der Besetzung der FSJ/BFD-Stellen angehört zu werden.
- (4) Die Kinder haben in Personalfragen keine weiteren Rechte.

## **§ 22 Beschwerderechte**

- (1) Die Beschwerderechte der Kinder und Eltern des Kinderhauses sind im Beschwerdeverfahren des Kinderhauses geregelt und dort nachzulesen. Das Beschwerdeverfahren wird gemeinsam mit der Verfassung verabschiedet und unterschrieben.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, sich bei Verstößen gegen die eingeräumten Beschwerderechte sowie gegen die in der Verfassung eingeräumten Kinderrechte einzumischen und Einmischung zuzulassen.

## **§ 23 Verfassungsänderung**

Die Verfassung kann nur im Rahmen der Dienstversammlung von alle pädagogischen Mitarbeiter/innen geändert werden. Dabei bedarf es einen Konsensbeschluss zur Erweiterung der Rechte und eine 2/3 Mehrheit, um Rechte der Kinder einzuschränken oder Gremien und Verfahren zu ändern.

## **Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten**

### **§ 24 Geltungsbereich**

Die vorliegende Verfassung gilt für das Kinderhaus Blauer Elefant in Itzehoe.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Die Verfassung tritt am 10.06.2017 in Kraft.